

## **Merkblatt zur Organisation und Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge in der GVS**

Am 24. Dezember 2008 ist die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in Kraft getreten, die am 31.10.2013 durch die „Erste Verordnung zur Änderung der ArbMedVV“ und am 18.07.2019 durch die „Zweite Verordnung zur Änderung der ArbMedVV“ geändert wurde. Im Folgenden werden die wesentlichen Bestimmungen für Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen silikogener Staub, Asbestfaserstaub und künstlichem mineralischem Faserstaub beschrieben und das Verfahren der Organisation zur nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge durch die Gemeinschaftseinrichtung GVS (Gesundheitsvorsorge) der gesetzlichen Unfallversicherungsträger erläutert.

Die ArbMedVV richtet sich vorrangig an Arbeitgeber und Ärzte und stärkt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Arbeitnehmer.

Seit Inkrafttreten der Ersten Änderungsverordnung dürfen arbeitsmedizinische Untersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge ausschließlich auf freiwilliger Basis und nicht gegen den Willen der Beschäftigten durchgeführt werden. Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst immer ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese einschließlich Arbeitsanamnese. Die Beschäftigten entscheiden letztendlich selbst, ob im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorge körperliche Untersuchungen durchgeführt oder z. B. Röntgenaufnahmen angefertigt werden. Dies gilt für alle Arten der Vorsorge, also für Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge.

Pflichtvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der ArbMedVV konkret aufgeführt (Beispiel: Pflichtvorsorge bei: Tätigkeiten mit den Gefahrstoffen: - Asbest). Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn zuvor eine Pflichtvorsorge durchgeführt worden ist.

Der Arbeitgeber erhält wie der/die Beschäftigte eine Vorsorgebescheinigung mit den Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass ein arbeitsmedizinischer Vorsorgetermin stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist.

Mit der arbeitsmedizinischen Vorsorge dürfen nur Ärzte beauftragt werden, die die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ führen.

Die ArbMedVV wird von den gesetzlichen Unfallversicherungsträgern mit Handlungsanleitungen und Grundsätzen für arbeitsmedizinische Untersuchungen ergänzt. Ferner werden Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME) vom Ausschuss für Arbeitsmedizin des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben.

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge zu sorgen und hat – z. B. bei Tätigkeiten mit dem Gefahrstoff Asbest – Pflichtvorsorge zu veranlassen. Diese muss vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen veranlasst werden. Er darf eine Tätigkeit nur ausüben lassen, wenn der/die Beschäftigte an der Pflichtvorsorge teilgenommen hat.

Der Arbeitgeber hat Beschäftigten sowie ehemals Beschäftigten nach Beendigung bestimmter Tätigkeiten, bei denen nach längeren Latenzzeiten Gesundheitsstörungen auftreten können, nachgehende Vorsorge anzubieten. Am Ende des Beschäftigungsverhältnisses überträgt er diese Verpflichtung auf den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger und überlässt ihm die erforderlichen Unterlagen in Kopie, sofern der/die Beschäftigte eingewilligt hat.

### **Aufgaben der Unfallversicherungsträger – Gesundheitsvorsorge (GVS)**

Aufgabe der Unfallversicherung ist es unter anderem, mit allen geeigneten Mitteln Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten (§ 1 Sozialgesetzbuch VII). Die GVS organisiert im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die nachgehende arbeitsmedizinische Vorsorge für ehemals Beschäftigte, die bei Ihrer beruflichen Tätigkeit gegenüber silikogenem Staub, Asbeststaub oder künstlichem mineralischem Faserstaub exponiert waren. Ferner soll die GVS die Arbeitgeber bei ihren Aufgaben nach der ArbMedVV unterstützen.

## Hinweise und Tipps für die Praxis

1. Im Falle der Übertragung der nachgehenden arbeitsmedizinischen Vorsorge auf die GVS organisiert diese im Auftrag der gesetzlichen Unfallversicherungsträger die weitere arbeitsmedizinische Vorsorge. Die Kosten der nachgehenden Vorsorge trägt der Unfallversicherungsträger.
2. Für Meldungen an die GVS steht Arbeitgebenden das Meldeportal von [DGUV Vorsorge](#) zur Verfügung. Hier können die Daten der Arbeitnehmenden für eine Anmeldung in die nachgehende Vorsorge komfortabel online erfasst werden. Zu beachten ist, dass Anmeldungen zur nachgehenden Vorsorge nur mit dem Einverständnis der zu meldenden Personen erfolgen dürfen. Ohne entsprechende Einwilligungserklärung (zu finden im Meldeportal von DGUV Vorsorge) darf keine Weitergabe von Daten erfolgen.
3. Ehemals Beschäftigte mit Gefahrstoffexposition können sich unter bestimmten Voraussetzungen selbst im Meldeportal von [DGUV Vorsorge](#) zur nachgehenden Vorsorge anmelden.
4. Die GVS erhält häufig Kenntnis über eine bereits durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorge (z. B. Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit oder Nachuntersuchung). Abhängig davon, ob eine Zustimmungserklärung zur Datenverarbeitung der Beschäftigten vorliegt, ob die Beschäftigten bereits bei der GVS registriert sind und ob der Arbeitgebenden bereits bei der GVS registriert sind, setzt sich die GVS entweder mit den Ärzten, den Arbeitgebenden oder mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger zur Klärung der weiteren Vorgehensweise in Verbindung.
5. Zusammen mit der Weiterleitung von z. B. Untersuchungsergebnissen an die GVS sollte immer auch eine Einwilligungserklärung des / der Beschäftigten vorliegen. Dazu kann das Formular **Nr. 309** auf der Internetseite der GVS verwendet werden (im Downloadbereich „Formulare für den Arzt“).

Weitergehende Informationen und sämtliche Formulare / Vordrucke sind ebenfalls auf der Internetseite der GVS unter <http://gvs.bgetem.de> abrufbar.

### Anschrift:

GVS c/o Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro  
Medienerzeugnisse (BG ETEM), 86132 Augsburg  
Telefon: 0821 3159-0  
Fax: 0821 3159-1761  
E-Mail: [gvs@bgetem.de](mailto:gvs@bgetem.de)  
Internet: <http://gvs.bgetem.de>

### Grundlagen:

- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
- Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) und Arbeitsmedizinische Empfehlungen (AME)
- DGUV-Grundsätze für arbeitsmedizinische Untersuchungen
- Handlungsanleitung für die arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem DGUV-Grundsatz G 1.2 - Teil 2 Asbestfaserhaltiger Staub